

*Neueste*

**NÜNCHRITZER  
NACHRICHTEN**



**Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz**

**Jahrgang 2014**

**Mittwoch, 5. Februar**

**Nr. 3**



## Inhalt

	Seite
Infos BM und Ämter	2-6
Jubilare	7
Einrichtungen	7-8
Vereinsnachrichten	8-10
Kirchennachrichten	10-11

## Impressum

Herausgeber:  
Gemeinde Nünchritz  
Glaubitzer Straße 10 · 01612 Nünchritz  
www.nuenchritz.de  
e-mail: post@nuenchritz.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.  
Für den Annoncenteil:  
J. Münzinger · Tel. 035265/500-50  
e-mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Satz und Druck:  
polyprint Riesa GmbH · Tel. 03525/72710  
Das Amtsblatt erscheint 14-tägig.  
Einzelpreis: 0,25 Euro · Jahresabo: 6,50 Euro  
Zeitschriften-Fix · Gemeindeverwaltung Nünchritz

**Nächster  
Redaktionsschluss:  
Freitag, 7. Februar 2014**

**Nächster  
Erscheinungstermin:  
Mittwoch, 19. Februar 2014**

## Notrufe



Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Polizeidirektion Riesa:	03525/710-0
Polizeiposten Zeithain:	03525/57099-0
Abwasser	03525/5034-0
(außerhalb der Betriebszeiten des AZV „Elbe-Floßkanal“)	
Kostenfreies Servicetel.:	0800 6686868
ENSO Energie Sachsen Ost AG	
ENSO-Störungsrufnummern	
Erdgas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

**Spruch des Tages**  
Als Mensch glücklich zu sein  
ist keine Begabung, sondern eine  
Sache der Selbsterziehung.  
Rosa Albach-Retty

# NEUES VOM AMT

## Beschlüsse Gemeinderat vom 27. Januar 2014

### Beschluss-Nr. 1/2014:

Der Gemeinderat beschließt

1. Die Rückzahlung der nach der Abrechnung 2012 zu viel entrichteten VG-Umlage von 20.286,36 Euro an die Gemeinde Glaubitz als außerplanmäßige Ausgabe.
2. Die Mittel sind aus dem Budget 699 Allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen.

### Beschluss-Nr. 2/2014:

Der Gemeinderat wählt den Vorsitzenden und die Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 25.05.2014 wie folgt:

Vorsitzender	Otmar Gehre	Stellvertreter	Ute Keil
Beisitzer	Frieder Heinig	Stellvertreter	Bärbel Skudlarek
Beisitzer	Undine Thomas	Stellvertreter	Roswitha Vetter
Beisitzer	Dr. Bernd Fischer	Stellvertreter	N. N.

### Beschluss-Nr. 3/2014:

Der Gemeinderat beschließt

1. Für das Produkt 54.10.00.00 (Gemeindestraßen), Sachkonto 785120, Maßnahme B5410017 (Straßenbau Hauptstraße Roda) werden zur Durchführung der Planungsleistungen Mittel in Höhe von 56.181 Euro aus dem Finanzhaushalt vor Rechtskraft des Haushaltsplanes 2014 freigegeben.
2. Der Auftrag für die Planungsleistungen für den Ausbau der Hauptstraße Roda wird auf Grundlage des Honorarangebots in Höhe von 56.180,83 Euro brutto an das Ingenieurbüro für Tiefbau IBZ aus Riesa erteilt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des Honorarangebots vom 07.11.2013 den Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro für Tiefbau IBZ aus Riesa abzuschließen.

## Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates Nünchritz am Montag, dem 10. Februar 2014 um 19.00 Uhr in Nünchritz, Dorfplatz 1 – Ratssaal

### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 13.01.2014
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau Carport in Merschwitz, Seußlitzer Straße 63, Flurstück-Nr. 150 h, Gemarkung Merschwitz
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau einer Einfriedung in Leckwitz, Dorfring 6, Flurstück-Nr. 9/1, Gemarkung Leckwitz
5. Vorfristige Bereitstellung von Zahlungsmitteln aus dem Finanzhaushalt 2014 für das Vorhaben Abbruch eines Wohngebäudes sowie Nebenanlagen in Merschwitz, Seußlitzer Straße 24 und 28 und die Vergabe der Abbruchleistung
6. Stellungnahme der Gemeinde zum 1. Nachtrag zur Baugenehmigung, Az. 01056-12 Umbau und Erweiterung des Restaurants „Rosengarten“ sowie Nutzungsänderung des Ober- und Dachgeschosses in Diesbar-Seußlitz, An der Weinstraße 40, Flurstück 663, Gemarkung Diesbar-Seußlitz
7. Informationen des Bürgermeisters
8. Anfragen der Ausschussmitglieder

## Eingeschränkte Öffnungszeiten der Meldestelle

Am Montag, dem 10. Februar 2014 und am Montag, dem 17. Februar 2014 ist die Pass- und Meldestelle wie folgt geöffnet:

Vormittag geschlossen 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Wir bitten um Ihr Verständnis.

## Sprechzeiten der Friedensrichterin

Sprechtag: 12.02.2014, 17.00 - 19.00 Uhr  
Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz  
Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 025265/50018



Zutreffendes bitte ankreuzen  und / oder ausfüllen.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Wahl**  zum Gemeinderat  zum Stadtrat  
**am 25. Mai 2014**

Wahlgebiet	Anzahl	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Nünchritz	18	27	60
Ortschaftsräte in			

**1. Zu wählen sind**

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeinde-/ Stadtverwaltung

Anschrift  
 Nünchritz  
 Glaubitzer Str. 10 Zi. 3  
 01612 Nünchritz

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und
- spätestens am 20. März 2014 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen.

Anschrift  
 Gemeindevwahlausschuss  
 Glaubitzer Str. 10  
 01612 Nünchritz

**3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

**3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KornWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KornWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

2. Wählbar sind Bürger der Gemeinde/Stadt und Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft wohnen.

- Bürger der Gemeinde/Stadt ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes.
- Für ausländische Unionsbürger ist Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Sich bewerbende ausländische EU-Bürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben.

3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - erhältlich:

Anschrift  
 Gemeindeverwaltung Nünchritz  
 Glaubitzer Str. 10 Zi. 18  
 01612 Nünchritz

**4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeinde-/ Stadtverwaltung

Anschrift  
 Nünchritz  
 Glaubitzer Str. 10 Zi. 3  
 01612 Nünchritz

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis 20. März 2014, 18.00 Uhr, geleistet werden.  
 Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 13. März 2014 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder  
 b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. schlags vertreten war.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Dabei kommt es auf die Vertretung der Partei oder Wählervereinigung im Gemeinderat/Stadtrat oder im Ortschaftsrat an.

Ort, Datum  
 Nünchritz, den 27.01.2014

Unterschrift  
  
**Gemeindevverwaltung**  
**Glaubitzer Straße 10**  
**01612 Nünchritz**  
**Tel. 035265 / 5000**

### Wahljahr 2014 in Nünchritz

Das Jahr 2014 bringt den Nünchritzer Bürgern drei, unter Umständen vier Wahltermine.

- 25. Mai** EU-Wahl  
Kommunalwahlen: Kreistag, Gemeinderat
- 31. August** Landtagswahl
- ab 14. September** (konkreter Termin noch offen)  
Kommunalwahl: Bürgermeister, gegebenenfalls mit Nachwahltermin

Zu all diesen Wahlen sollen in den Ortsteilen Grödel, Nünchritz, Roda, Weißig, Merschwitz und Diesbar-Seußlitz insgesamt 8 Wahllokale eingerichtet sowie ein Briefwahlvorstand gebildet werden. Für die einzelnen Wahllokale werden jeweils acht Wahlhelfer benötigt. Der Einsatz erfolgt üblicherweise nah dem eigenen Wohnort. Einsatzwünsche werden berücksichtigt.

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Wahlausschusses und der Wahlvorstände ist auch 2014 Ihr bürgerschaftliches Engagement gefragt.

Wir bitten Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Mitarbeit im Wahlausschuss oder in einem Wahlvorstand haben, ihre Bereitschaft bis zum **28.02.2014** durch Anruf in der Gemeindeverwaltung Nünchritz unter Tel. 035265/5000, Tel. 035265/50012, per E-Mail: u.keil@nuenchritz.de oder mit nachfolgendem Formular schriftlich zu erklären.

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft!

**Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit  
in einem Wahlvorstand zu Wahlen  
in der Gemeinde Nünchritz 2014  
(bitte in Druckschrift ausfüllen!)**



Ich habe meinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nünchritz und erkläre mich bereit, an einem bzw. mehreren der folgenden Termine in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten.

- 25.05.2014**     **31.08.2014**     **Bürgermeisterwahl**  
(bitte ankreuzen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

gewünschter Einsatzort: \_\_\_\_\_

Die o. g. Angaben dürfen zum Zwecke der Wahl bei der Gemeindeverwaltung Nünchritz bis auf schriftlichen Widerruf gespeichert sowie im Falle einer Adressenänderung auf Grund der Eintragung im Einwohnermelderegister der Gemeinde Nünchritz berichtigt werden.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

### Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Meißen  
Kreisvermessungsamt  
Obere Flurbereinigungsbehörde

Ländliche Neuordnung Priestewitz  
Gemeinde Priestewitz  
Landkreis Meißen

#### I. Änderungsbeschluss Nr. 2

Zur Teilung des Verfahrensgebietes in die selbständigen Flurbereinigungsgebiete Priestewitz-West und Priestewitz-Nord

#### 1. Teilung des Verfahrens

Das Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Priestewitz wird hiermit geteilt. Aus den gemäß Teilungsbeschluss vom 19.11.2001 des damaligen Amtes für Ländliche Neuordnung (ALN) Kamenz unselbständigen zwei Teilgebieten Priestewitz-West und Priestewitz-Nord entstehen nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der heute gültigen Fassung die selbständigen Verfahren der Ländlichen Neuordnung Priestewitz-West und Priestewitz-Nord.

Zum Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Priestewitz-West gehören folgende Flurstücke der Gemeinde Priestewitz:

- alle Flurstücke der Gemarkung Blattersleben
- alle Flurstücke der Gemarkung Laubach
- alle Flurstücke der Gemarkung Porschütz
- alle Flurstücke der Gemarkung Zottewitz
- alle Flurstücke der Gemarkung Kmehlen, mit Ausnahme der Flurstücke 465, 466, 530, 531, 532/1, 532/2, 533/1, 534/1, 535/2, 535/3, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 572 und 585
- das Flurstück 218 der Gemarkung Gävernitz

Zum Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Priestewitz-Nord gehören folgende Flurstücke der Gemeinde Priestewitz:

- alle Flurstücke der Gemarkung Kottewitz
- alle Flurstücke der Gemarkung Priestewitz, mit Ausnahme der Flurstücke 349/1, 351b, 351c, 351/1, 351/2, 351/3, 351/4, 351/5, 352/1, 352/2, 353/1, 355, 356, 357, 376/6, 376/7
- alle Flurstücke der Gemarkung Stauda, mit Ausnahme der Flurstücke 7/1, 8, 9/1, 9/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 11/2, 46/4, 46/6, 46/7, 47/2, 47/3, 48/1, 49, 50, 51, 52, 52a, 53, 54, 55/2, 55/3, 55/4, 56, 57a, 57/1, 58/7, 59, 60a, 60/1, 61/1, 64/1, 157/1

Die Größe des Verfahrensgebietes Priestewitz-West beträgt nunmehr ca. 2.054 ha, die von Priestewitz-Nord ca. 637 ha. Die Abgrenzung ist in den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile des Änderungsbeschlusses sind, parzellenscharf dargestellt. Gemäß § 10 FlurbG sind die Eigentümer der zu den Verfahrensgebieten gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten Teilnehmer an den Verfahren. Sie bilden die selbständigen Teilnehmergemeinschaften mit den Bezeichnungen „Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Priestewitz-West“ und „Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Priestewitz-Nord“ und haben ihren Sitz beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung. Die Teilnehmergemeinschaften stehen nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der heute gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Offenlegung des Beschlusses

Der Beschluss mit seinen Anlagen liegt in der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz und in der Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten aus.

## 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Großenhain, den 17.01.2014

gez. Wilhelms

Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

Anlage 1: Karte 1 zum Änderungsbeschluss Nr. 2, Blatt 1 und 2

Anlage 2: Karte 2 zum Änderungsbeschluss Nr. 2

## II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

### 1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren der Ländlichen Neuordnung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen als zuständiger Oberer Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### 2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen. Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

### 3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

3.2 Sind entgegen den Vorschriften in Ziffer 3.1 Buchstabe a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift in Ziffer 3.1 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## III. Begründung

Die Teilung erfolgt auf Grund der stark unterschiedlichen Entwicklung und des jeweiligen Verfahrensfortschrittes in den bisher unselbständigen Teilgebieten.

Sowohl der zeitliche Verfahrensablauf als auch der Grad der Zielerreichung der Neuordnung ist verschieden. Während im Teilverfahren Priestewitz-West der genehmigte Wege- und Gewässerplan schon zu ca. 80 Prozent umgesetzt ist, wurde für das Teilverfahren Priestewitz-Nord auf Grund verschiedenster Planungen Dritter bisher noch kein Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Ähnliches gilt für den Stand der Finanzierung in den Teilgebieten.

Das nunmehr selbständige Verfahren Priestewitz-West kann somit nach der Teilung planmäßig weit eher abgeschlossen werden als das Verfahren Priestewitz-Nord.

Nach der Fertigstellung der neuen Bahnstrecke kann im selbständigen Verfahren Priestewitz-Nord nun besonderes Augenmerk auf die Abmilderung der durch den Bau entstandenen Zerschneidungsschäden gelegt werden. Der noch aufzustellende Wege- und Gewässerplan kann die neuen örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen. Die Regelung von Nutzungskonflikten in den Ortslagen kann ungehindert erfolgen. Die zu befürchtende negative zeitliche Beeinflussung wird vermieden. Nach Abwägung aller Umstände ist es daher erforderlich, die Verfahren der Ländlichen Neuordnung Priestewitz-West und Priestewitz-Nord als separate Verfahren zu führen.

Die sofortige Vollziehung sichert die zügige weitere Bearbeitung der separaten Verfahren und somit den sachgerechten Abfluss bereits bereit stehender Fördermittel.

Das Landratsamt Meißen, Sachgebiet Flurneuordnung ist zum Erlass des Änderungsbeschlusses als Obere Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Großenhain, den 17.01.2014

Wilhelms, Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

Landkreis Meißen  
Gemeinde Priestewitz  
Ländliche Neuordnung Priestewitz-West

## **Bekanntmachung und Ladung**

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ordnete mit Beschluss Nr. 2 vom 17.01.2014 die Teilung des Verfahrensgebietes Priestewitz in die selbständigen Flurbereinigungsgebiete Priestewitz-West und Priestewitz-Nord an.

Die mit der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses entstandene Teilnehmergemeinschaft Priestewitz-West benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von der Teilnehmersammlung gewählt wird.

Die Teilnehmer, d. h. alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet, oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit herzlich eingeladen zur **Teilnehmersammlung zur Wahl des Vorstandes am Dienstag, dem 18. März 2014, um 18.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Blattersleben, Bergstraße 15, 01561 Priestewitz.**

Zur Tagesordnung gehören folgende Punkte:

1. Aktueller Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes
3. Abstimmung zum Wahlverfahren
4. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, sollten daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wurde von der Flurbereinigungsbehörde auf fünf festgesetzt. Somit sind diese fünf Personen und ihre fünf Stellvertreter zu wählen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Der Wahl zum Vorstandsmitglied kann sich jede volljährige, natürliche Person stellen, unabhängig davon, ob sie Teilnehmer (d. h. Eigentümer oder Erbbauberechtigter im Verfahrensgebiet), Nebenbeteiligter (z. B. Bewirtschafter, Gemeindevertreter) oder Nichtbeteiligter ist. Ebenso müssen die Kandidaten für den Vorstand nicht örtlich ansässig sein. Die Kandidaten für den Vor-

stand sollten interessiert sein, aktiv an der Durchführung des Verfahrens und an der Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken.

Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sind aufgerufen, bis zur Wahl ihre Bereitschaft beim Landratsamt Meißen, Obere Flurbereinigungsbehörde, Sachgebietsleiter, Herr Wilhelms (03522/303-2161) zu erklären.

Großenhain, den 17.01.2014

gez. Wilhelms  
Leiter Obere Flurbereinigungsbehörde

## **Wer möchte gern ein Häuschen...**

Die Gemeinde Nünchritz möchte gern das für den Festumzug zur 700-Jahrfeier angefertigte Forsthäuschen für einen guten Zweck versteigern. Leider ist der letzte Interessent zurück getreten. Somit möchten wir hiermit einen neuen Aufruf starten!



Wir erwarten Ihr schriftliches Angebot bis zum 28.02.2014. Bei Fragen zum Objekt können Sie sich gern an die 035265/500 50 wenden.

## **Kanalnetzspülungen**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Elbtal Riesa informiert, dass in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“ Nünchritz die Reinigung der Schmutzwasserleitungen mit dem Hochdruckspülgerät und dem Schlamm- und Abfallsaugwagen in Abhängigkeit von der Witterung **ab der 6. Kalenderwoche 2014 in der Zeit von 7.00 - 15.00 Uhr** im Ort Nünchritz durchgeführt wird.

Wir bitten die Grundstückseigentümer, die Deckel der Kontroll- und Übergabeschächte im Grundstück, in deren Abdeckung keine Löcher sind, leicht zu öffnen. Dadurch kann der Druck entweichen und beugt der Verunreinigung von Bädern und WC's vor. Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt an die Fahrzeugführer bzw. an den ZV AWB OE Riesa unter der Telefon-Nr. 03525-503410.

## **Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal**

### **Schließung der Anlagen im Jahr 2014**

Aus betrieblichen Gründen sind die Wertstoffhöfe in Gröbern und auf unseren Umladestationen in Groptitz, Freital-Saugrund und Kleincotta an folgenden Tagen im Jahr 2014 geschlossen bzw. verkürzt geöffnet:

**15. Februar · 5. März, ab 13 Uhr geöffnet · 15. März · 21. Juni**  
Das gilt auch für das Weißeritz Humuswerk in Freital. Nicht davon betroffen sind die im Auftrag des Verbandes betriebenen Wertstoffhöfe in Dippoldiswalde, Großenhain, Meißen, Neustadt und Weinböhla sowie in Altenberg (nur April - Oktober).  
Service-Telefon für die Bürger: 0351 4040450